



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 14. Mai 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Verlängerung der Aussetzung der Präsenzpflicht und des Verbots von Schulfahrten bis zum 4. Juni 2021, Auslieferung weiterer Schnelltests, Testpflicht für geimpfte und genesene Lehrkräfte entfällt, Datenschutz bei Erhebung der Daten im Rahmen der Schnelltestausgabe, Impfangebot für 12- bis 18-Jährige, Angebote der JMS in Kleingruppen wieder möglich, Kinderkrankentage

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die positive Entwicklung der letzten Wochen hat sich fortgesetzt. Am 11. Mai lag die 7-Tage-Inzidenz für Hamburg den fünften Werktag in Folge deutlich unter 100, nämlich genau bei 78,25. Damit treten die ersten Stufen des vom Hamburger Senat vorgestellten Öffnungskonzepts in Kraft. Dabei wird eine klare Priorität auf Erleichterungen für Kinder, Jugendliche und Familien gelegt. Es bleibt also dabei, dass alle Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen nach den Maiferien ab Montag, 17. Mai, wieder im Wechselunterricht in die Schule kommen.

Folgende weitere Hinweise und Informationen möchte ich Ihnen für die kommenden Wochen geben:

Aussetzung der Präsenzpflicht und des Verbots von Schulfahrten bis zum 4. Juni 2021

Die Aussetzung der Präsenzpflicht in Schulen ist zunächst bis zum 4. Juni 2021 verlängert worden. Sicherheitshalber ist bei Nachfragen von Eltern darauf hinzuweisen, dass Schulen für die Durchführung von Klausuren und Prüfungen die Anwesenheit in der Schule anordnen können. Dabei sind die einschlägigen Hygienebestimmungen selbstverständlich einzuhalten.

Auch das Verbot von Schulfahrten wird zunächst bis zum 4. Juni 2021 verlängert. Bereits gebuchte Schulfahrten sollten aus rechtliche Gründen erst kurzfristig (1 bis 2 Wochen) vor Antritt der Schulfahrt storniert werden.

Auslieferung weiterer Schnelltests

Am 19. Mai 2021 startet eine weitere Auslieferung von Schnelltests der Marke Lyher. Die weiterführenden Schulen werden mit größeren Mengen beliefert werden, um alle Jahrgänge in die Testung einbeziehen zu können. Voraussichtlich zu Beginn der Woche werden Sie als Schulleitungen der weiterführenden Schulen einen Tourenplan erhalten, um die Anlieferung und die Lagerung in Abstimmung mit den Hausmeistern organisieren zu können.

Mit Blick auf die wärmer werdenden Temperaturen achten Sie bei der Lagerung bitte darauf, dass die Testkits vor Sonneneinstrahlung geschützt werden müssen und die Raumtemperatur nicht über 30° Celsius liegen darf.

Testpflicht für geimpfte und genesene Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler entfällt

Die Testpflicht für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz) wurde Ende April bundeseinheitlich eingeführt. Der Bund hat nun in der letzten Woche Ausnahmen beschlossen: Vollständig Geimpfte oder Genesene sind künftig getesteten Personen gleichgestellt. Hintergrund ist, dass aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse geimpfte oder genesene Personen anders als lange behauptet doch nicht (mehr) ansteckend sind bzw. das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich minimiert ist. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist. Der Nachweis einer Quarantäneanordnung ist nicht ausreichend, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die Person tatsächlich an dem Coronavirus erkrankt war. Auch der Genesenen-Nachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papier- oder digitaler Form vorgelegt werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, für eine Befreiung von der Testpflicht für vollständig Geimpfte und Genesene die entsprechenden Nachweise zu überprüfen, sollte die vollständige Impfung oder die durchgestandene Coronainfektion nicht bereits bekannt sein.

Datenschutz bei Erhebung der Daten im Rahmen der Schnelltestausgabe

An Ihren Schulen haben Sie im März Testteams eingerichtet, um die schulischen Schnelltestungen zu organisieren. In diesem Zusammenhang wird eine personenbezogene Dokumentation der ausgegebenen Schnelltests von der Behörde nicht erwartet. Sollten Sie an Ihren Schulen für die Ausgabe der Tests dennoch die betreffenden Personen namentlich dokumentieren, möchten wir vorsorglich auf die diesbezüglichen Datenschutzbestimmungen hinweisen. Hierzu haben wir Ihnen ein Hinweisblatt als Anlage zur Weitergabe an Ihre Beschäftigten beigelegt. Auch die Datenschutzbestimmungen bei der Erhebung personenbezogener Daten bei positiven Corona-Testergebnissen sind hier zu Ihrer Unterstützung erläutert (Anlage).

Impfangebot für 12- bis 18-Jährige

Die große Erleichterung, die viele von Ihnen empfunden haben, als wir alle Schul-Beschäftigten zur Impfung aufrufen konnten, könnte sich bald auch bei den rd. 111.000 Schülerinnen und Schülern der Altersgruppen von 12 bis 18 Jahren und ihren Eltern einstellen. Für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer ist die Zulassung einer Impfung für Personen ab 12 Jahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) beantragt worden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern zum Ziel gesetzt, allen 12- bis 18-Jährigen zeitnah nach der Zulassung eine Erstimpfung anzubieten. Vorausgesetzt ist natürlich die Zulassung des Impfstoffes auch für diese Altersgruppe und die ausreichende Lieferung des Impfstoffes.

Mit einer Zulassung ist aus heutiger Sicht noch vor den Sommerferien zu rechnen. Da diese in Hamburg bereits am 24. Juni beginnen, wird die Planung einer Impfkation abhängig vom tatsächlichen Zulassungsdatum seitens der EMA – und damit vom verfügbaren Zeitfenster vor Beginn der Sommerferien – erfolgen. Federführend für den Prozess ist die Sozial- und Gesundheitsbehörde. Als Schulbehörde werden wir das Vorhaben, das so positive Auswirkungen auf den Schulbetrieb an den weiterführenden und an den Beruflichen Schulen haben wird, natürlich mit Nachdruck unterstützen. Wenn das Vorhaben konkret wird, werden wir auf alle Schulen zukommen, u.a. mit der Bitte, Informationsmaterial an Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu übermitteln.

Angebote der Jugendmusikschule in Kleingruppen wieder möglich

Über die Angebote des EUS (Erweiterter Unterricht in Schulen) hinaus können ab dem 17. Mai auch die Einzelunterrichte und die Unterrichte in Gruppen bis vier Teilnehmende der Staatlichen Jugendmusikschule wieder starten. Bitte berücksichtigen Sie das so gut wie möglich in Ihrer Raumplanung und unterstützen Sie die Kolleginnen und Kollegen der Stadtbereichsbüros bei der Wiederaufnahme der Angebote.

Kinderkrankentage

Mit meinen Schreiben vom 20.01.2021 und 05.02.2021 wurden Sie über die Neuregelung der sogenannten Kinderkrankentage im Jahr 2021 informiert. Diese Tage können Beamte und Tarifbeschäftigte mit minderjährigen oder behinderten Kindern nicht nur in Anspruch nehmen, wenn das Kind krank ist, sondern auch dann, wenn Kitas und Schulen geschlossen sind oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wurde oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist.

Die Kinderkrankentage wurden durch die Bundesregierung nochmals um weitere 10 Tage pro Elternteil und Kind bzw. für Alleinerziehende um 20 Tage erhöht. Nunmehr besteht Anspruch auf 30 Arbeitstage pro Elternteil pro Kind und bei mehreren Kindern maximal auf 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende besteht Anspruch auf 60 Arbeitstage pro Kind und bei mehreren Kindern maximal auf 130 Arbeitstage. Diese Obergrenzen beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr 2021. Bereits in Anspruch genommene Tage werden auf die Obergrenzen angerechnet. Die Informationen in der Anlage meines Schreibens vom 05.02.2021 gelten weiterhin.

	Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tage pro Kind und pro Elternteil	Maximale Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tagen bei mehreren Kindern (ab drei Kindern) pro Elternteil
Elternanspruch	30	65
Alleinerziehende	60	130

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in die letzten Schulwochen vor den Sommerferien!

Ihr



Anlage

- Datenschutzhinweise bei der Ausgabe und Durchführung von Eigenschnelltests an den Hamburger Schulen